

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die
Mitglieder des Kantonsrates
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 3. April 2008

Vorlage der Spezialkommission 2007/13 "Hundegesetz" vom 1. März 2008 (08-19)
Stellungnahme und Antrag des Regierungsrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage der Spezialkommission zum Hundegesetz zur Kenntnis genommen. Er erlaubt sich, Ihnen hiermit mitzuteilen, dass er den Vorschlägen der Spezialkommission in zwei zentralen Punkten nicht folgen kann. Er beantragt Ihnen, diesbezüglich die Vorlage des Regierungsrates (Amtdruckschrift 07-118 vom 30. Oktober 2007) zu übernehmen.

Die Vorschläge der Spezialkommission hätten auf verschiedenen Ebenen unabsehbare und negative Auswirkungen, während die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösungen wirkungsvoll, sachgerecht, kohärent und mit vernünftigem Aufwand vollziehbar sind.

Keine generelle praktische Hundeausbildung (Art. 8 der Vorlage)

Laut Spezialkommission sollen grundsätzlich alle Hunde eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolvieren, wobei der Regierungsrat nicht näher spezifizierte Ausnahmen machen könnte (Art. 8). Der Regierungsrat möchte dagegen zum vornherein nur jene Hunde in eine praktische Hundeausbildung schicken, welche einem grossen oder massigen Rassetyp angehören oder deren Haltung eine Bewilligung voraussetzt.

Schon eine allgemeine Pflicht zur Absolvierung einer blossen Theorieprüfung wurde in der Vernehmlassung klar abgelehnt. Eine generelle praktische Hundepfung wäre unverhältnis-

mässig und kompliziert, zumal keineswegs klar ist, welche Hunde von der Prüfungspflicht auszunehmen wären. Die von der Kommission gewählte Formulierung schafft im Ergebnis nur Unklarheit und Rechtsunsicherheit. Eine Umsetzung der praktischen Hundeausbildung würde damit erschwert und mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein.

Es genügt vollauf - wie vom Regierungsrat vorgeschlagen - jene Hunde einer praktischen Prüfung zu unterstellen, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht. Dies steht im Einklang mit den technischen Weisungen des Bundes für die Grössenklassen und mit den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Bearbeitung von Beissvorfällen. Diese Lösung entspricht der konsequenten Logik, welche dem Gesetzesentwurf des Regierungsrates zugrunde liegt:

1. Stufe: Allgemeine Versicherungspflicht für alle Hunde,
2. Stufe: Praktische Prüfungspflicht für grosse oder massige Rassetypen und für bewilligungspflichtige Hunde (wichtig ist hier das Verhältnis Halter/Hund),
3. Stufe: Bewilligungspflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.

Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit jenem des Kantons Zürich. Es ist nicht einzusehen, weshalb Schaffhausen hier eine abweichende - und strengere - Regelung treffen sollte. Die Kommissionsvorlage bringt nur scheinbar mehr Sicherheit und läuft im Ergebnis mit unnötigem Aufwand auf das Gleiche hinaus.

Kein Halteverbot für bestimmte Hunderassen (Art. 9 der Vorlage)

Die Spezialkommission verlangt in Art. 9 ein Halteverbot von Hunden, die einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehören. Der Regierungsrat möchte bei diesen Hunden lediglich eine Bewilligungspflicht für die Halter vorsehen.

Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass Hundebissunfälle wenn immer möglich vermieden werden müssen. Er ist aber - wie auch anerkannte Fachleute - davon überzeugt, dass ein Verbot das falsche Mittel ist. Ein Halteverbot bringt keinen entscheidenden Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung. Dies zeigen Erfahrungen in Staaten, die ein Rasseverbot kennen. Es gibt keinen wissenschaftlichen Beweis dafür, dass Häufigkeit, Schwere von Unfällen oder die Zahl der tödlichen Unfälle zurückgegangen sind. Beispiele sind Grossbritannien, wo seit 1991 fünf Rassen verboten sind (Dangerous Dogs Act), sowie Frankreich. In diesen Ländern sind illegale Züchtungen häufiger und es werden gezielt vom Verbot ausgenommene Rassen und Mischlinge auf Aggression gezüchtet. Mit einem Verbot würde die Bevölkerung also lediglich in Scheinsicherheit gewiegt.

Ein Halteverbot lässt sich aber auch fachlich nicht begründen. Es ist zwar unbestritten, dass es Hunde mit grösserem Gefahrenpotential gibt. Es gibt aber keine Untersuchungen, die einer

bestimmten Rasse generell ein erhöhtes oder unangepasstes Aggressionsverhalten zuordnen. Entscheidend für das Aggressionsverhalten sind die Zuchtauswahl, die Sozialprägung der Welpen sowie die Haltung und Erziehung der Hunde. Dies wird mit der Bewilligungspflicht sichergestellt. Ein Halteverbot verhindert den Missbrauch mit Hunden nicht. Jeder Hund kann so gezüchtet werden, dass er aggressiv und potentiell gefährlich wird.

Ein Verbot bestimmter Rassen hätte vielmehr zur Folge, dass jene Kreise, die an gefährlichen Hunden interessiert sind, auf andere Rassen ausweichen, was die gezielte Kontrolle und Überwachung nur erschweren würde. Zudem würde ein Halteverbot im Kanton Schaffhausen nicht verhindern, dass ausserkantonale Halter sich mit ihren Hunden im Kanton Schaffhausen aufhalten.

Eine Lösung mit Halterbewilligung - wie vom Regierungsrat vorgeschlagen - erleichtert die Kontrolle und den persönlichen Kontakt zwischen Behörden und Hundehaltern, während ein Verbot die Gefahr des Ausweichens in die Illegalität und damit den Kontrollaufwand erhöht.

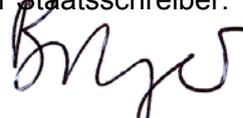
Auch hier ist nicht nachvollziehbar, weswegen der Kanton Schaffhausen einen Alleingang machen sollte. Sowohl der Kanton Zürich als auch der Kanton Thurgau sind nach einlässlicher Diskussion von der Idee eines Rasseverbots wieder abgerückt und haben auf die Einführung verzichtet. Dies auch im Sinne der Akzeptanz einer generellen Verschärfung der Hundegesetzgebung. Dass das 'Fuder' nicht überladen werden sollte, zeigen auch bereits kritische Reaktionen aus der Bevölkerung gegenüber der Idee eines Halteverbots.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:


Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger